

# Nur echt als Original?

VOM SINN DES URSPRUNGZUSTANDS ALS SANIERUNGSZIEL von Nina Greve

Wenn bei einem Gebäude abgewogen wird, wie mit dem vorgefundenen Bestand umgegangen werden soll, fällt die Position des Denkmalschutzes nicht ausschließlich auf die Rückführung in den Ursprungszustand. Jedes Objekt wird aufs Neue in all seinen Facetten und mit jeder vorgefundenen Schicht betrachtet und diskutiert.

„Die Werke der Architektur, Malerei, Plastik und des Kunsterwerbes sind sehr viel stärker als die von Musik, Dichtung und Literatur abhängig von der Materie, aus der sie vom Künstler geschaffen wurden. Sie sind deshalb im Grundsatz nicht reproduzierbar und gehen mit der Originalsubstanz unrettbar verloren, denn Nachbildungen können nur immer einen Teil ihres Kunstwerkes ersetzen“, schreibt Gottfried Kiesow, bekannter deutscher Denkmalschützer und Gründer der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, in seinem Buch Denkmalpflege in Deutschland über die Grundsätze für den Umgang mit Baudenkmälern. Und auch die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VDL) formuliert in ihrem Leitbild Denkmalpflege:

„Die Erhaltung der historischen Substanz hat bei Eingriffen in den Bestand Vorrang. Diesem Grundsatz sind alle konservatorischen Maßnahmen verpflichtet. Ihr Ziel ist es, dem Zerfall der Denkmalsubstanz entgegenzuwirken, ohne sie dabei wesentlich zu verändern. Dort heißt es aber auch: Das schließt die Bewahrung jüngerer Zeitschichten ein, die für die geschichtliche Entwicklung eines Denkmals prägend sind.“

Ein Denkmal ist also nicht allein wegen seines Stiles und seiner äußeren Erscheinung zu erhalten, sondern auch das Material selbst ist Zeugnis einer vergangenen Zeit, die nicht ohne Grund folgenden Generationen vorenthalten werden darf. Andererseits haben beispielsweise der Ort und seine geschichtlichen Bezüge ebenfalls eine starke Bedeutung, sodass auch das Leitbild des VDL in begründeten Ausnahmefällen Rekonstruktionen zulässt.

Bei dem Bemühen, Substanz zu erhalten, ist es möglich, Schichten „nur“ zu konservieren, ohne sie an der Oberfläche sichtbar zu lassen. So kann eine historische Farbschicht beispielsweise erhalten, aber, weil der Nutzer an dieser Stelle lieber eine hellere Farbigkeit hätte, trotzdem überstrichen werden. „Für uns als Denkmalschützer ist es dabei wichtig, dass der historische Befund nicht verloren geht!“, erläutert Guido Schmitz vom Bereich Denkmalschutz des Bezirksamtes Berlin-Mitte. „In dem angesprochenen Beispiel wurde eine relativ große Fläche einer Treppenhauswand freigelegt, sodass auch der Laie eine Vorstellung der historischen Farbigkeit bekommt. Dennoch war nachvollziehbar, dass der Bauherr seinen späteren Nutzern ein zeitgemäßes Ambiente mit einem helleren Erscheinungsbild bieten wollte. Zudem wäre eine weitere Freilegung sehr kostspielig geworden, denkmalpflegerische Entscheidungen sind oft Einzelentscheidungen, bei denen das öffentliche gegen das private Interesse abgewogen werden muss.“

## DIE VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT ABWÄGEN

Ein typisches Spannungsfeld, in dem sich die Denkmalpflege also bewegt, liegt zwischen dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung eines Denkmals und dem privaten Interesse des jeweiligen Bauherren bzw. der zukünftigen Nutzer, das Gebäude an zeitgemäße Anforderungen anzulegen. Dabei geht es sowohl um das richtige Maß der zu erfüllenden Auflagen im Bezug auf die Denkmalenschaft eines Gebäudes als auch gegenüber dem vom Bauherren einzufordernden finanziellen Aufwand. „Zunächst ist festzustellen, worin genau der Denkmalwert eines speziellen Objektes besteht, um dann die denkmalpflegerischen Maßnahmen daran anzupassen“, erklärt auch Dr. Markus Harzenetter, Vorsitzender des VDL. „Wenn der Denkmalwert beispielsweise eines im 20. Jahrhundert mehrfach



Fotos: Robert Herrmann

In dem Projekt „Neue West“ des Büros AHM Architekten wurde der historische Farbanstrich der Wand bis zum ersten Treppenpodest freigelegt.

überformten Gebäudes primär darin besteht, dass es in einem Raum eine vollständige Ausmalung des 18. Jahrhunderts hat, wäre es unverhältnismäßig, beispielsweise Forderungen nach einer spezifischen Dachdeckung zu stellen. Grundsätzlich eine andere Frage ist es, ob eine denkmalpflegerisch sinnvolle Maßnahme für einen Eigentümer eine unzumutbare Härte darstellt. Hier spielen die wirtschaftlichen Voraussetzungen des Eigentümers eine erhebliche Rolle und auch die Frage, ob gegebenenfalls mit öffentlichen Mitteln eine Zumutbarkeit wiederhergestellt werden kann.“ Die Beantragung von Fördergeldern ist für Bauherren also eine interessante Option.

Auch bei der Sanierung eines Berliner Mehrfamilienhauses stellte sich die Frage danach, welcher Aufwand von dem Bauherren bezüglich des Bestandsdaches gefordert werden konnte. Das Gebäude selbst stammte aus dem Jahr 1861 und gehört zu den ältesten Gebäuden der Straße. In den 1920er-Jahren war das für die Bauzeit typische flachgeneigte Dach des Spätklassizismus durch ein Mansarddach ersetzt worden. Zunächst hatte es so ausgesehen, als sei dieses zu erhalten und somit das Dachgeschoss auch zur Vermietung geeignet. Im Laufe der Bauarbeiten stellte sich jedoch heraus, dass der Zustand der Bausubstanz so schlecht war, dass ein Erhalt nicht mehr möglich war. Im

Endeffekt wurde entschieden, ein neues Dach in Form und Ausprägung dieses zweiten Daches von 1922 zu rekonstruieren, da auch diese Schicht als erhaltenswert eingestuft wurde. Zudem passte die höhere Variante städtebaulich gut in das Straßenbild und dem Bauherren ging die einkalkulierte Nutzfläche nicht verloren.

Immer wieder ist bei der Interessenabwägung zwischen Denkmalschutz, Planung und Nutzung die Rede von Geben und Nehmen auf. Dabei ist für den Denkmalschutz oft wichtig, dass beispielsweise ein technisches Detail grundsätzlich einmal erhalten bleibt, während der ästhetische Anspruch der Architekten eher nach einem einheitlichen Bild verlangt. Ideal ist es daher, wenn es sich z. B. um ein relativ großes Objekt handelt, bei dem sich in der Regel relativ viele Möglichkeiten des Gebens und Nehmens auftun. So konnte bei der Sanierung einer denkmalgeschützten Kasernenanlage in Düsseldorf, bei der sich viele Bauteile in den Gebäuden häufig wiederholten, relativ flexibel über den Erhalt der Fenster entschieden werden. Je nach zukünftiger Nutzung und je nach Einstufung des jeweiligen Gebäudes sollten die Fenster entweder erhalten (Treppenhausfenster, Bürofenster), als Kastenfenster ertüchtigt (Wohnnutzung) oder durften sogar ganz ersetzt werden. Letzteres war allerdings nur möglich, da sich diese Fenster in einem Gebäude befanden, dass eigentlich abgerissen werden sollte und dessen Fassade erst auf Initiative von Architekten und Bauherren überhaupt erhalten blieb. Hier war die Denkmalbehörde entsprechend locker, da der grundsätzliche Erhalt der Fassade schon ein großer Gewinn aus Sicht des Denkmalschutzes war. Die Fenster mussten allerdings in Gliederung und Profilierung exakt nach den Vorgaben des Bestandes nachgearbeitet werden.

#### URSPRUNG, ORIGINAL, ERSTFASSUNG

Noch bevor die Frage nach dem Maß der Anpassung geklärt wird, sollte grundsätzlich der Begriff des Originals definiert werden. „Original meint in der Denkmalpflege etwas anderes als die Erstfassung“, erklärt hierzu Denkmalpfleger Harzenetter. „Eine Holzskulptur aus dem 14. Jahrhundert kann beispielsweise im 19. Jahrhundert überfasst worden sein, möglicherweise in den 1930er-Jahren nochmals. Das sind dann drei Originalschichten. In der Geschichte des Denkmalschutzes gab es lange Zeit den denkmalpflegerischen Ansatz der Stilreinheit. Diese Purifizierungswelle ging so weit, dass beispielsweise barocke Übermalungen in einer gotischen Kirche regelrecht abgeschrubbt wurden und so für die Nachwelt verloren waren. Daraus haben wir gelernt, dass jede Zeit mit ihrem künstlerischen Ausdruck erst einmal ernst genommen werden muss und nicht jede Veränderung oder Ergänzung des Ursprungszustandes als störendes Beiwerk eingestuft werden darf.“

Dabei bleibt die Auseinandersetzung mit Erstfassungen immer sehr spannend! Gerade bei Farbschichten machen Restauratoren und Denkmalschützer immer wieder interessante Entdeckungen. Bei der untersten Farbschicht eines Fassadenanstrichs kann es beispielsweise sein, dass



Auch an der Decke in der Tordurchfahrt wurde die historische Farbfassung freigelegt, während Wände und Bögen dem Farbbefund entsprechend einen neuen Anstrich erhielten.



Bei Fenstern stellt sich oft die Frage nach Erhalt, Ertüchtigung oder Ersatz.

zunächst ein Graugrünton als Erstfassung ausgemacht wird. Bei einer näheren Untersuchung der Farbreste auf Verschmutzung stellt sich dann allerdings heraus, dass diese Farbe nie als Fassadenfarbe, sondern lediglich als Grundierung gedient hatte, die der Maler seinerzeit aus alten Farbresten zusammengemischt hatte. „Zum Glück können Restauratoren dies in der Regel zuverlässig beurteilen“, erzählt Denkmalpfleger Schmitz. „Im Prinzip würden wir versuchen, auf die erste Fassung zu gehen. Es gibt aber auch Einzelfälle, in denen man sich für die letzte überlieferte Fassung entscheiden würde, wenn sie von historischem Wert ist, beispielsweise bei einem älteren Gebäude, das in den 1920er-Jahren überformt wurde.“

Sehgewohnheiten können bei diesen Entscheidungen eine große Rolle spielen. So muss beispielsweise laut Kiesow ein Gebäude nicht unbedingt wieder verputzt werden, wenn ein „ursprünglich verputzter Bau schon seit mehreren Jahrhunderten im Bruchstein dasteht, sodass dieser an sich falsche Zustand schon wieder geschichtlich geworden ist und daher nicht ohne Not geändert werden muss“.

Eine Variante ist also, das Bauwerk in dem letzten von künstlerischer Hand geprägten Zustand zu restaurieren. Dabei muss klar sein, „dass Hinzufügungen ein Denkmal nicht verfälschen dürfen und reversibel sein sollen“.

### REKONSTRUKTIONEN

Wie aber geht man damit um, wenn der Bestand aufgrund seiner schlechten Bausubstanz ganz oder teilweise nicht mehr erhalten werden kann?

Denn besonders umstritten ist auch unter Fachleuten der Umgang mit Rekonstruktionen. Eine Voraussetzung für die Wiederherstellung eines teilzerstörten Gebäudes ist, dass noch ein wesentlicher Bestandteil des Originals besteht, beziehungsweise entsprechendes Planmaterial oder andere Dokumente vorhanden sind, um mit Sicherheit sagen

zu können, wie der Originalzustand tatsächlich ausgesehen hat. Kiesow weist darauf hin, dass auch ein entscheidender Faktor sei, ob die Rekonstruktion den weiteren Verfall der erhaltenen Originalteile unterbindet. Aber so wichtig der Erhalt der Originalsubstanz auch ist, müssen bei denkmalpflegerischen Entscheidungen alle Aspekte eines Gebäudes in die Waagschale geworfen werden. „Denkmalpflege versteht sich heute primär als substanzorientierte Denkmalpflege, die sich vorrangig um materielle Echtheit kümmert. Und natürlich hat die Pflege und Überlieferung existierender Denkmale in all ihren Zeitschichten für einen Denkmalpfleger oberste Priorität“, bestätigt auch Dr. Harzenetter. „Die „materialistische“ Verengung von Denkmalpflege auf den Umgang mit historischer Substanz ist aber unzulässig. Es gibt auch einen historischen Ort, tradierte Stadtbilder oder charakteristische Strukturen, die auch die Entscheidung für eine Rekonstruktion rechtfertigen können.“ Wenn eine Rekonstruktion als adäquate Lösung eingeschätzt wird, ist hohe Sachkompetenz gefragt, um ein angemessenes Ergebnis zu erzielen. Das Architekturbüro CLAUDIA GROTEGUT ARCHITEKTUR + KONZEPT ist auf denkmalgeschützte Bestandsimmobilien spezialisiert. „Wir haben derzeit einen Kunden, der für sein Haus gerne die ursprünglichen Originaltüren nachbauen lassen möchte“, berichtet Architektin Grotegut. „Bei einer ersten Sanierung wurden die im Haus vorhandenen Türen übernommen und aufgearbeitet. Jetzt möchte er eine Rekonstruktion des nicht mehr vorhandenen Originals. Damit dies dennoch authentisch wirkt, brauchen wir entsprechende Quellen und Dokumentationen, die möglichst genaue Angaben machen, sodass der Nachbau so dicht wie möglich an das Vorbild heranreicht. Dementsprechend intensiv muss die Recherche in historischen Bauzeichnungen, der Fachliteratur und gegebenenfalls bei gebauten Originalen der denkmalgeschützten Nachbarbebauung betrieben werden.“

### FAZIT: GEBEN UND NEHMEN

Grundlage jeder Entscheidung mit dem vorgefundenen Bestand sollte immer zunächst der respektvolle Umgang mit dem sein, was vorgefunden wird. Jede Schicht muss dabei geprüft, jede Entscheidung ernsthaft diskutiert werden, um dieses Zeugnis auch an die folgenden Generationen weitergeben zu können. Dabei handelt es sich dennoch immer wieder um Einzelentscheidungen, bei denen das private Interesse des Bauherren gegenüber dem öffentlichen Interesse abzuwägen ist.



NINA GREVE

Dipl.-Ing., studierte Architektur in Braunschweig und Kassel und arbeitet heute als freie Journalistin mit den Themenschwerpunkten Architektur, Bauen und Wohnen. Dabei gilt ihr besonderes Interesse Nachhaltigkeits- und Energiekonzepte im Neubau und bei der Sanierung.

2002 gründete sie das Journalismus-Büro abteilung12.  
www.abteilung12.de